

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.02.1988

Geschäftszahl

87/08/0090

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/08/0243 E 8. März 1984 VwSlg 11351 A/1984 RS 1

Stammrechtssatz

Der Widerruf gem § 24 Abs 2 ALVG 1977 ist die gesetzliche Voraussetzung für die Ersatzverpflichtung nach § 25 Abs 1 erster Satz ALVG 1977. Die Berechtigung des Widerrufs ist unabhängig vom Verhalten des Empfängers des Arbeitslosengeldes zu beurteilen.